

Merklblatt

Bewilligungen von Lehrkräften CZV via SARI

Voraussetzung für die Bewilligung von Lehrkräften ist die Anerkennung als Weiterbildungsstätte CZV.

Grundlagen

Für das Einreichen der Anträge für Lehrkräfte verweisen wir auf die Weiterbildungsrichtlinien, welche auf www.cambus.ch heruntergeladen werden können.

Einreichen der Anträge für Lehrkräfte via SARI

Im Gegensatz zum Gesuch um Anerkennung als Weiterbildungsstätte CZV werden die Anträge um Bewilligung von Lehrkräften via SARI (Internet) eingereicht.

Unter <https://www.sari.asa.ch> können die Weiterbildungsstätten mit ihrem persönlichen „Username“ und „Password“ ihre Anträge um Bewilligung von Lehrkräften in SARI erfassen und anerkennen lassen. Den SARI-Zugangscode erhalten sie, nachdem ihnen die Anerkennung als Weiterbildungsstätte erteilt wurde und sie uns anschliessend die SARI-Vereinbarung ausgefüllt und unterschrieben eingereicht haben.

Auf der Einstiegsseite im SARI befindet sich ein Handbuch, welches das Arbeiten mit SARI erleichtern wird. Auch sind die SARI Fristen zu beachten bei der Eingabe der Anträge.

Verfahren

- Die Anträge werden durch uns regelmässig geprüft. Sind die Unterlagen vollständig und die Anerkennungskriterien erfüllt, werden die Lehrkräfte bewilligt (Status wird in SARI auf „Grün“ gesetzt).
- Sind die Unterlagen unvollständig, unklar oder werden die Kriterien nicht eingehalten, werden wir uns mit dem Gesuchsteller in Verbindung setzen (Status wird in SARI auf „Gelb“ gesetzt).

Hinweise zur Eingabe von Lehrkräften

- SARI-Maske vollständig ausfüllen
- Lehrkräfte können als Weiterbildungsleiter, als Fachreferenten und/oder als praktische Ausbilder zum Einsatz kommen.
- Weiterbildungsleiter, die ihre Bewilligung bereits mit der Anerkennung als Weiterbildungsstätte erhalten haben, müssen sich trotzdem im SARI erfassen, jedoch keine Unterlagen mehr beilegen.
- Zu jedem angekreuzten Kursthema sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Bitte nur dann alle Kursthemen ankreuzen, wenn diese Lehrkraft wirklich in allen Bereichen unterrichtet.
- Folgende Dokumente sind für die entsprechenden Kursthemen hochzuladen:
 - Lebenslauf (Personalien, Aus- und Weiterbildungen, beruflicher Werdegang usw.)
 - Führerausweisnummer (befindet sich auf dem FAK unter Punkt 5 und besteht aus 12 Ziffern)
 - Diplome, Zertifikate, Nachweise und Arbeitszeugnisse

- Folgende Fachkenntnisse sind für die entsprechenden Kursthemen nachzuweisen:
(Diese Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich als Anhaltspunkt)

1 Strassenverkehrsvorschriften

Fahrlehrer, Polizist, Verkehrsexperte

2 Fahrzeugtechnik

technische Ausbildungen (z.B. Mechaniker, Autoelektriker) , erfahrener Chauffeur, Verkehrsexperte

3 Fahrzeug lenken

Lastwagen-Fahrlehrer, Instruktoren gemäss VZV Art. 20, Verkehrsexperte (im Besitz der Kategorie C oder D)

3.4 Kinematische Kette / 3.5 Treibstoffverbrauch

„Weiterbildungskurse 3.4 Kinematische Kette und 3.5 Treibstoffverbrauch“ und Moderator VSR inklusiv Kategorie C und D

4 Güter transportieren

Logistikfachmann, Strassentransport-Disponent, Berufserfahrung Lastwagen führen

4.5 Spezifische Transportgüter

z.B. ADR/SDR Ausbildung

4.6 Güterumschlag

z.B. Stapler Ausbildung

5 Personen transportieren

Berufserfahrung Car fahren

6.1 Sozialrechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften

Jurist, Disponent, Personalverantwortliche, Polizei

6.2 Fahrtschreiber

Jurist, Disponent, Personalverantwortliche, Polizei

6.4 Gesundheit und Unfallprävention

Sanitäter, Rettungsschwimmer, Berufe des Gesundheitswesens

6.5 Arbeitsunfälle

SUVA Diplome, Diplome Brandschutz, Arbeitssicherheit

6.6 Unterschiedliche Rollen

Berufserfahrung

6.7 Kommunikation

Berufserfahrung Car oder Lastwagen, Psychologen, Soziologen

6.8 Arbeitsorganisation

Disponenten, Betriebsinhaber, Praktiker

7.1 Verkehrsunfälle

Polizei, Juristen, Versicherungsfachleute

7.2 Verhalten bei Unfällen

Sanitäter, Rettungssanitäter, Polizei

7.3 Technische Mängel

Praktiker, Mechaniker, Werkstattchefs, Ingenieure, Vertreter von Fahrzeug-Herstellern

7.4 Kriminalität, Gewalttaten

Polizei, Versicherungsfachleute

Im Merkblatt wird aus Gründen der besseren Leserlichkeit nur die männliche Sprachform verwendet. Selbstverständlich ist damit aber immer auch die weibliche Form gemeint.